

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind Bestandteil des Mietvertrages zwischen der Otto Wohlgenannt GmbH, f:N 75363d, Wallenmahd 63, 6850 Dornbirn, Österreich (im Folgenden „VERMIETER“) und dem Mieter (im Folgenden kurz „MIETER“).
2. Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der VERMIETER diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
3. Das Mietanbot des MIETERS stellt ein Angebot an den VERMIETER dar, einen Mietvertrag zu schließen. Der Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn der VERMIETER den angefragten Mietgegenstand dem MIETER zur Abholung bereitgestellt bzw., sofern vereinbart, an diesen liefert.

## II. Bestandsdauer, Mietzins, Zahlungsverzug

4. Der Mietvertrag beginnt mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand
  - a. zur Abholung bereit gestellt und dieser Umstand dem MIETER mitgeteilt wird oder
  - b. sofern vereinbart - dem MIETER geliefert wirdund endet am im Mietanbot angegebenen Zeitpunkt oder bei unbestimmter Mietdauer zum Zeitpunkt der Rückstellung des Mietgegenstandes.
5. Der Berechnung der Miete liegt eine tägliche Nutzung des Mietgegenstandes von bis zu 9 (neun) Stunden pro Tag zu Grunde. Die Geräte beinhalten einen Betriebsstundenzähler. Bei einem Überschreiten der errechneten maximalen Betriebsstunden und/oder verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes, erhöht sich die Miete aliquot. Bei einer Mindernutzung entsteht kein Recht auf Mietzinsminderung.
6. Der MIETER hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, (Kasko-)Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung Etc. zusammen mit der Miete, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu bezahlen.
7. Wird der Mietgegenstand im Auftrag des MIETERS an diesen geliefert und/oder abgeholt, so hat der MIETER die hierfür anfallenden Kosten des Spediteurs oder des VERMIETERS zu tragen.
8. Die vereinbarte Miete ist samt gesetzlicher Umsatzsteuer und Nebenkosten mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Forderungen gemäß Punkt II.2. werden nach Rückstellung des Mietgegenstandes verrechnet. Alle Zahlungen haben sofort, ohne Abzug zu erfolgen.
9. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen und sodann auf Schadenersatz und Miete angerechnet.

10. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der MIETER verpflichtet, ungeachtet der Art der Forderung, Zinsen in Höhe von 8 (acht) % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 352 UGB) zu bezahlen. Zusätzlich ist der VERMIETER berechtigt, den MIETER mit allen zweckmäßigen durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten an laufenden Spesen insbesondere auch den Kosten der Mahnung und Intervention eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes (nach den jeweils gesetzlich geltenden Tarifen) zu belasten.

11. Wird der Mietzins nicht fristgerecht bezahlt oder liegt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder eine Insolvenz des MIETERS vor, so ist der VERMIETER berechtigt, den Mietgegenstand ohne weiteres auf Kosten des MIETERS an sich zu nehmen. Hierzu hat der MIETER den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen.

12. Gegenüber Ansprüchen des VERMIETERS ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des MIETERS unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

### III. Mängelrüge, Benutzung

13. Der MIETER ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Übergabe iSd §377f UGB zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Bei unterlassener oder verspäteter Mängelrüge sind die Rechtsfolgen der genannten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

14. Der VERMIETER ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand während der normalen Geschäftszeit beim MIETER oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

15. Der MIETER ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und fachgemäß zu behandeln, insbesondere ihn vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sind dem VERMIETER anzuzeigen und werden ausschließlich von diesem durchgeführt. Im Falle der Verursachung durch den MIETER sind die Kosten von diesem zu tragen.

Der MIETER ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des VERMIETERS, Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen.

16. Der MIETER ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung des Mietgegenstandes nur durch geeignete, erfahrene und eingewiesene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. müssen den Vorschriften des Herstellers entsprechen und von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der MIETER hat den Mietgegenstand außerhalb der Betriebszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen.

17. Wird der Mietgegenstand im nicht ordnungsgemäßen Zustand oder beschädigt zurückgestellt, so hat der MIETER die Kosten für Instandsetzung und Reinigung zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

#### IV. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des MIETERS, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluß, Unmöglichkeit der Leistung sowie eine Haftung für Folgeschäden und Schäden aus Beratung sind gegenüber dem VERMIETER ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Sie sind ferner der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

#### V. Schlussbestimmungen

18. Der MIETER ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen.

19. Der MIETER wurde auf die Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen (besondere Gefahren im Schwenk; und Knickbereich von Arbeitsausrüstungen, drehenden Teilen, Schneidwerkzeugen, etc.). Der VERMIETER nimmt keinerlei Haftung bei Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften durch den MIETER.

20. Bei einzelnen Mietgegenständen ist eine Plakette, die auf das Eigentumsrecht des VERMIETERS hinweist, angebracht. In einem solchen Fall ist der MIETER verpflichtet, diese Plakette weder zu beschädigen noch zu entfernen und bei einem Zugriff Dritter diesen auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen. Ungeachtet dessen, ob eine Plakette angebracht ist oder nicht, ist eine allfällige Pfändung des Mietgegenstandes dem VERMIETER unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; der MIETER übernimmt die Kosten einer notwendig werdenden Pfandfreistellung und die Kosten des Mietausfalls.

21. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame Klausel durch eine gültige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

22. Erfüllungsort ist 6850 Dornbirn. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

23. Gerichtsstand ist 6850 Dornbirn.